

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule an der Grundschule Neustädter Bucht“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. 2003 S. 57) und in Anlehnung an §§ 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL Schl.-H. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
1. Nachtrag	25.02.2021	LN 03.03.2021	Anpassung geschlechts-spezifischer Personen-bezeichnungen § 5 § 8 Abs. 4 und 5 § 9 Abs. 1 § 10 Abs. 2 bis 6 § 11

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie Ganztage und Betreuung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule in der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagsschule wird für Schüler*innen der Grundschule Neustädter Bucht eingerichtet.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagsschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule gehört der Verwaltung der Stadt Neustadt in Holstein an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Einrichtung. Die Leitung strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und externen Kooperationspartnern an.

§ 3 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsangeboten eingesetzten Betreuer*innen sowie die Kursleiter*innen.
- (2) Die Schüler*innen haben den Anweisungen der Betreuer*innen sowie der Kursleiter*innen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen ein/e Schüler*in für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 4 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen.
Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schüler*innen und umfasst insbesondere die Bereiche
 - Gesunder Mittagstisch an fünf Wochentagen
 - Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben
 - Förderung im Bereich der musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung
 - Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
 - Förderung durch handwerklich-technische und naturwissenschaftliche Angebote

Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 5 Betreuungszeiten

Eine Betreuung erfolgt an minimal drei Tagen bis maximal fünf Tagen in der Woche.

Öffnungszeiten:

Frühdienst
7.00 bis 8.30 Uhr

Nachmittagsangebot
12.30 bis 16.00 Uhr

An beweglichen Ferientagen, schulinternen Lehrerfortbildungstagen (SCHILF) sowie an Schulentwicklungstagen (SET) wird eine Betreuung nur in der Zeit von 7.00 bis 12.55 Uhr angeboten.

§ 6 Ganztagsangebot in den Schulferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und während der beweglichen Ferientage findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeit erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 4 Abs. 1 aufgeführte Angebot findet nicht statt. Das Angebot findet nur statt, wenn sich mindestens 10 Schüler*innen pro Woche bis spätestens drei Monaten vor Beginn der Ferienbetreuung verbindlich bei der Stadt Neustadt in Holstein angemeldet haben.
- (2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Umfang statt:

- Sommerferien: bis zu drei Wochen
- Herbstferien: eine Woche
- Osterferien: eine Woche

- (3) In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt. Die konkreten Zeiträume werden durch die Stadt Neustadt jeweils ein Jahr vor dem jeweiligen Ferienbeginn festgelegt und auf der Internetseite der Stadt Neustadt in Holstein www.stadt-neustadt.de veröffentlicht.
- (4) Die Offene Ganztagschule betreut die Schüler*innen in den Ferienzeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über den gesonderten Vordruck „Ferienbetreuung“ für die Offene Ganztagschule.
- (6) Für Schüler*innen, die bis 9.00 Uhr nicht erschienen sind, erlischt die Betreuungsverpflichtung für diesen Tag.
- (7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 7 Versicherung

Gemäß Ziffer 6.8 der Richtlinie Ganztage und Betreuung stehen die Schüler*innen unter dem Schutz der Schülerunfallversicherung. Die Schüler*innen sind während des Aufenthalts in der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zur Schule versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Angebots der Offenen Ganztagschule haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag mit einer monatlichen Gebühr zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Monatsbetrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, in den Ferien und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Berechnungsgrundlage sind die kalkulierten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Ein Teil dieser Betriebskosten wird auf die Personensorgeberechtigten umgelegt. Näheres zu den kalkulierten Betriebskosten enthält die Anlage 1.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt:

Module und Monatsbeiträge des Offenen Ganztags an der Grundschule Neustädter Bucht					
	Monatsbeitrag für	Inhalt	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Modul 1	Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr	Frühbetreuung	24,00 €	32,00 €	40,00 €
Modul 2	Unterrichtsende bis 14.30 / 15.00 Uhr	Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, freies Spiel	28,50 €	38,00 €	47,50 €
Modul 3	14.30 / 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Kurse oder Freispiel	28,50 €	38,00 €	47,50 €
Ferien- betreuung	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Ausflüge, Kurse, Betreuung	70,00 € pro Woche		

Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

(5) Für Schüler*innen, die Modul 2 buchen, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich verpflichtend. Mahlzeiten werden mit dem zuständigen Caterer gesondert abgerechnet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuellen gültigen Preisen des Anbieters für die Mittagsverpflegung.

§ 9 Ermäßigungen

- (1) Alle Schüler*innen, die bildungs- und teilhabeberechtigt sind, können das Modul 2 kostenlos nutzen. Bei Buchung des Moduls 3 werden 15,00 € von Bildungs- und Teilhabeberechtigten (Teilhabe an Sport/ Freizeit/ Kultur) Schüler*innen erhoben. Diese Regelung gilt grundsätzlich für drei Tage in der Woche. Darüber hinaus können weitere Module/Tage bei nachgewiesenem Bedarf ermäßigt werden.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Geschwisterermäßigung beträgt 10 % auf den OGS-Beitrag, sofern ein weiteres Kind in der OGS, einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege betreut wird.

§10 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schüler*innen zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum 01.02. und zum 01.08. durch die Personensorgeberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes.
- (3) Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.
- (5) Änderungen können unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum 01.02. und 01.08. unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks erfolgen.
- (6) Die Kurse der Offenen Ganztagschule (Modul 3) sind zu jedem Schulhalbjahr neu zu wählen.

§ 11 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung der Schülerin / des Schülers ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks erfolgen.
- (2) Aus wichtigem Grund können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich abmelden. Über die Annahme der Kündigung entscheidet die Stadt Neustadt in Holstein.
- (3) Für Schüler*innen der Klassenstufe 4 endet der Vertrag automatisch mit Beendigung der Grundschulzeit zum Schuljahresende (31.07.).
- (4) Der/Die Schüler*in kann vom Ganztagsangebot ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Gebühr (§ 8) über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entrichtet wird.

§ 12 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13 Verwendung von Daten

- (1) Die Stadt kann zur Einrichtung und Nutzung der Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Schüler*innen und der oder des Personenberechtigten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a. den Daten der Melderegister,
 - b. den Daten der bei der Grundschule Neustädter Bucht geführten Schülerlistenerheben.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 SchulG finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne der Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 26.02.2021

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

gez. Spieckermann

Mirko Spieckermann

Anlage 1 - Rahmenbedingungen OGS und Kalkulation

Die Kalkulation beruht auf der Annahme, dass 190 Kinder an dem OGS-Angebot teilnehmen. Es wird durchschnittlich von 4 Buchungstagen ausgegangen.

Für jeweils 15 gleichzeitig anwesende Kinder wird eine Betreuungskraft vorgesehen. ($190 / 5 \times 4 = 152$ Kinder täglich = 10 Betreuungskräfte á 4 h zuzüglich 25% Krankheits- und Vertretungszeiten = 5 h täglich x 5 Tage = 250 Wochenstunden/ 39 h = 6,4 VZÄ á 52.500 € = 336.000 € zuzüglich Leitung mit 30 h = 52.300 € und einer Verwaltungskraft á 48.500 € = 436.800 €/ jährlich)

Pädagogisches Personal	336.000 €
Leitungspersonal	52.300 €
Verwaltungspersonal	48.500 €
Sachkosten	<u>19.000 €</u>
Gesamtkosten	455.800 €

Elternbeiträge	192.400 €
Landeszuschuss	<u>45.000 €</u>
Kommunaler Anteil	218.400 €

Hinweis: In den o.g. Elternbeiträgen sind die fehlenden Beiträge durch Ermäßigungen noch nicht berücksichtigt.